

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS

ICOMOS – Brüderstr. 13 – 10178 Berlin – GERMANY

Der Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen

Per Email

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WÄHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4944

A02, A12

Berlin, den 08.03.2022

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am
18. März 2022

hier: Stellungnahme des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS bedankt sich für die Benennung als Sachverständige für die Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW)" (Drucksache 17/16518) am 18. März 2022, der wir gerne nachkommen.

ICOMOS nutzt auch gerne die eingeräumte Möglichkeit, im Vorfeld der Anhörung auch zum zuletzt vorgelegten Gesetzesentwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Bereits mit Schreiben vom 11.05.2021 hat ICOMOS zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 2. März 2021, Vorlage 17/4761, Stellung genommen.

Es ist zu konstatieren, dass der nun vorliegende Gesetzesentwurf einige Verbesserungsvorschläge der Fachkreise bereits aufgegriffen hat. Gleichwohl halten wir unsere bereits abgegebene Stellungnahme aufrecht in den Punkten, in denen unsere Kritik sowie die deutlich und zahlreich formulierten Apelle von Fachleuten und Verbänden im überarbeiteten Gesetzesent-

Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V.

Nicolaibaus Brüderstr. 13 10178 Berlin Tel. +49(0)30/ 80493 100. e-mail: icomos@icomos.de

wurf keinen Niederschlag gefunden hat. Dies betrifft insbesondere die Schwächung der Landschaftsverbände als Fachbehörden.

Schwächung der Fachämter

Die seit langem eingeübte und fachlich bewährte Regelung zur Herstellung des Benehmens zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Fachamt soll im Genehmigungsverfahren in der Regel zugunsten einer einfachen Anhörung abgeschafft werden. Ob die Unteren Denkmalschutzbehörden im Anhörungsverfahren die Stellungnahme der Fachbehörde würdigen oder ignorieren bleibt ihnen überlassen. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Argumenten des Landschaftsverbandes, die die Benehmensherstellung abverlangt hat, wird nicht mehr eingefordert. Diese Schwächung der Landschaftsverbände als zu beteiligende Fachinstitutionen mag Entscheidungsprozesse beschleunigen, rechtfertigt jedoch nicht die Inkaufnahme von Denkmalverlusten aufgrund unsachgemäßer Entscheidungen durch nicht ausreichend besetzte und in Einzelfragen nicht sachkundige sowie überdies weisungsgebundene kommunale Entscheidungsträger.

Mit dem überarbeiteten Novellierungsvorschlag wird diese Marginalisierung von Fachlichkeit sogar nochmals verschärft: Mit § 40 können die Aufgaben des Denkmalfachamtes an Untere Denkmalschutzbehörden übertragen werden. An Untere Denkmalschutzbehörden, zu denen in der Begründung zum Gesetz unter B Nr. 4 (S. 32) steht: „Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städte und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können.“

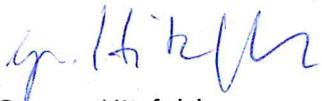
Die Übertragung der Kompetenzen der Fachbehörden an die Unteren Denkmalschutzbehörden, ebenso wie die Ersetzung des Benehmens durch eine Anhörung, beschneidet nicht einfach nur die Kompetenzen der Fachämter. Ohne den regelmäßigen, anlassbezogenen Austausch der Fachämter mit den kleinen und großen Unteren Denkmalschutzbehörden des Landes wird eine wesentliche Grundlage für den Wissenserwerb und Wissenstransfer im Bereich der Denkmalpflege im Land Nordrhein-Westfalen wegbrechen. Um einem solchen Wissensverlust vorzubeugen fordert nicht zuletzt der Europarat im Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes, von der BRD ratifiziert, dass in den verschiedenen Phasen des Entscheidungsprozesses die organisatorischen Voraussetzungen für die wechselseitige Information, Konsultation und Zusammenarbeit zwischen Staat, Gebietskörperschaften, kulturellen Einrichtungen und Vereinigungen und der Öffentlichkeit zu schaffen sind (Art. 14).

Völlig unverständlich bleibt, warum die qualifizierten und professionellen Landschaftsverbände mit ihrem landesweiten Überblick und bundesweiten Netzwerken und Vergleichsmöglichkeiten bei der Denkmalwertfeststellung bzw. Denkmaleintragung nicht entscheidend mit einbezogen werden. Mit der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 4 droht der Verlust von zahlreichen potentiellen Denkmälern, insbesondere von jüngeren Anlagen, deren geschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung sich den Kommunen nicht oder noch nicht erschließt oder die als unansehnlich empfunden werden. Da die kommunalen Denkmalbehörden stets weisungsgebunden sind, ist ein an wissenschaftlichen Kriterien orientierter Denkmalschutz nicht gewährleistet.

Das widerspricht internationalen Standards, wie bspw. der „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes“, die von der Generalkonferenz der UNESCO 1972 zusammen mit der Welterbekonvention beschlossen und in der Folge von der Bundesrepublik anerkannt wurde. Ziff. 17 empfiehlt, die Aufgabe der Denkmalfeststellung und die Ausführung von Denkmalschutzaufgaben zwischen überregionalen und regionalen Behörden aufzuteilen.

Gerne steht ICOMOS Deutschland den Verantwortlichen unterstützend zur Beratung und für weitere Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Hitzfeld
Generalsekretär

